

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0006/23/0913150-0003/0001.V

Münster, den 09.05.2023
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Bierbaum Unternehmensgruppe GmbH, Gelsenkirchener Straße 11, 46325 Borken, Beantragt nach § 4 BImSchG am 22.02.2023 eine Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagers (Tanklager 1 und 2).

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei neuen Tankanlagen mit insgesamt 15 Lagetanks à 2,9 t (insgesamt maximal 43,5 t) zur Lagerung von Flüssiggas (LPG).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die Lagerung von Flüssiggas (nicht wassergefährdend) Gewässer- und Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Im Hinblick auf die luftseitigen Emissionen werden die Vorsorgewerte der TA Luft nicht überschritten. Aufgrund der beschriebenen Vorkehrungen und Maßnahmen ist im Rahmen praktischer Vernunft der Eintritt eines Störfalls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Die technische Konzeption des Vorhabens erwirkt die Minimierung des Entstehens von Emissionen.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Herding